

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr von Nordrhein-Westfalen. Es beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli (vgl. § 7 SchulG NRW).
- (4) In den nachfolgenden Regelungen wird aus sprachlichen Gründen jeweils nur die männliche Form gewählt. Es gilt in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungsweg wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Wirtschaftsgütern oder Geldmitteln für die Anschaffung von Gegenständen, die ausschließlich Unterrichts-, Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
- (5) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden auf das Vermögen des Vereins, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen, Anspruch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann

- (1) ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6);
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Die Einberufung wird einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (per Mail oder postalisch) zusammen mit der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene (Mail-)Adresse gerichtet wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung leitet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall eine vom Vorstand zu bestimmende Person. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Führung der laufenden Geschäfte;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Anlage und Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann offen oder auf Antrag schriftlich und geheim erfolgen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds muss bis zur nächsten Versammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger vom Vorstand gewählt werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

FÖRDERKREIS ALBERT-SCHWEITZER-GRUNDSCHULE e.V. Schwerte



§ 15 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung über eine Satzungsänderung kann auch schriftlich erfolgen. Die zu ändernden bzw. zu ergänzenden Satzungsbestimmungen nebst neuem Wortlaut müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Nach einer Namensänderung der Schule kann die Bezeichnung Albert-Schweitzer-Grundschule durch den neuen Schulnamen vom Vorstand ausgetauscht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der dem Verein angehörenden Mitglieder präsent sein muss. Ist diese Bestimmung nicht erfüllt, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit endgültig entscheidet, soweit auf diese Folgen in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, an die in § 15 Abs. 2 bezeichnete Schule. Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Beschlusstag der Satzung

Die Satzung wurde am 19.09.2017, im Rahmen der Mitgliederversammlung des Förderkreises, beschlossen.